

vorgelegt und die ganze Frage schließlich in das bereits erwähnte Dubium zusammengefaßt:

„An et quo modo servanda sit consuetudo in casu.“

In der General-Congregation vom 19. September 1862 wurde die gestellte Frage entschieden:

„Affirmative; sublati abusibus quoad expensas et clamores.“

Unterm 26. September 1862, J. 18940/8, wurde die gefällte Sentenz notificirt und unter dem 6. November 1862 vom bischöflichen Ordinariate Linz dem Herrn Stiftsprälaten mitgetheilt welcher seinerseits unter dem 9. November mit den Worten: „Roma locuta, causa finita est“ die gefällte Sentenz zur Kenntniß genommen hat. —

## Ueber das Jejunium naturale bei Gesunden.

Von Prof. Josef Schwarz in Linz.

II. Wodurch wird das Jejunium naturale gebrochen?

Zur Verletzung des jejunium naturale gehört<sup>1)</sup>: I. „ut, quod deglutitur, ab extra sumatur,“ d. h. die Substanz muß von Außen her in Mund und Magen gelangen, denn was man essen oder trinken soll, muß von Außen kommen oder, wie der hl. Thomas sagt: „omne, quod ab intrinseco provenit et ore non sumitur ab extrinseco, non vere comeditur et ideo non tollit jejunium naturale.“ Was also von den inneren Theilen des Körpers her in den Magen gelangt, fällt nicht unter den Begriff von Essen und Trinken und bricht keineswegs das jejunium. So bleibt derjenige nüchtern, welcher Blut verschluckt, das aus der Nase, der Zunge, dem Zahnfleische kommt; wie die inneren Blutungen die Nüchternheit nicht verletzen, so brechen auch Zahnsplitter, Theile des Zahnfleisches, der Speichel und Nasenschleim, der Eiter aus einer Mundfistel und andere Feuchtigkeiten, wenn sie verschluckt werden, durchaus nicht das jejunium naturale. Wenn aber Jemand vorsätzlich alles dies verschluckt, obgleich er es leicht hätte auswerfen können? Auch selbst durch das absichtliche Verschlucken der genannten Dinge, wird das jejunium nicht gebrochen. Es ist hier der Ort, auf eine Unsitte aufmerksam zu machen, welche vor der Communion der Laien häufig, bei Priestern selten vorkommt

<sup>1)</sup> Vgl. S. Alph. Theol. moral. lib. VI. tr. 3. cap. 2. n. 279 et seq. — Idem. Homo apostolicus, tract. 15 c. 3. p. 3. — Dr. Müller, Theol. mor. III. 1. ed. 2. pag. 101 et seq. — Münster Pastb. 1863, S. 26 u. ff. — Amberger Pastoralthcol. — Benger Comp. — Instructio Eystett u. Andere.



und sich auf die falsche Auffassung gründet, daß Alles, was in den Magen gelangt, das jejunium verlege: Man pflegt nämlich mit großer Sorgfalt den Speichel, den man selbst durch Räuspern mit Gewalt ablöst, vor der Communion oder vor der hl. Messe häufiger als sonst auszuwerfen, um davon ja nichts in den Magen hinabzubringen; selbst Kinder geben sich in dieser Beziehung alle mögliche Mühe. Zeugniß hiefür ist der unreinliche Boden an den Beichtstühlen und Communionbänken. Das alles ist nun nicht nothwendig und mit Ausnahme des Bedürfnisses ganz indecent. Bei Priestern sollte während der hl. Handlung das Auswerfen des Speichels auf den Boden nicht vorkommen; sie haben für diesen Zweck das weiße Sacktuch, welches man jedoch nicht auf den Altar legen darf, sondern so in den Altenschlig stecken oder am Zipfel unter das Singulum schieben soll, daß es vom Vordertheile der Casel vollständig bedeckt wird und, so oft man dessen bedarf, auch nach der Consecration mit leichter Mühe hervorgezogen werden kann.

Man könnte auf den Gedanken kommen, daß die oben bezeichneten Dinge auch deßhalb das jejunium nicht brechen, weil sie Stoffe des eigenen Körpers sind; allein das ist nicht der Fall. Blutet z. B. Jemand an den Lippen oder an den Fingern und saugt dann dieses Blut ein, oder schlürft etwa ein Weinender die herabrinneuden Thränen hinunter, so würde das Aufsaugen und zugleich Verschlucken des Blutes oder der Thränen das jejunium verletzen, wenn dieß absichtlich, mit Vorsatz, geschah, wie wir weiter unten noch ausführlicher zeigen werden; denn hier kommen die Stoffe des eigenen Körpers von Außen in Mund und Magen.

Der hl. Alphons legt die weitere Frage vor: an frangat jejunium, qui voluntarie deglutit reliquias cibi in ore relictas? Die im Munde (zwischen den Zähnen)\* zurückgebliebenen Speisereste des vorigen Tages können, wenn sie verschluckt werden, das jejunium brechen und auch nicht brechen. Sie brechen das jejunium nicht, wenn sie, wie der hl. Thomas<sup>1)</sup> und nach ihm der hl. Alphons lehrt, casualiter verschluckt werden, das ist zufällig, ohne Absichtlichkeit und Vorsatz; denkt der Communicant einfach gar nicht an dieselben und schluckt sie jedes Mal, wenn sie sich auf der Zunge fühlbar machen, mechanisch hinunter, so fehlt jede Absicht und darum kann von einem Brechen des jejunium keine Rede sein. Der Grund liegt einmal darin, weil solche Speisereste keine neue Speise, sondern Theile einer am Vortage genommenen Speise sind (*partes comestionis praecedentis et non nova comestio*), besonders aber, weil sie in der Weise des Speichels (*per modum salivae*) verschluckt wurden. — Werden aber die Speiseüberreste, sobald sie sich auf der Zunge fühlbar machen, mit Ueberlegung

<sup>1)</sup> Summa 3. p. qu. 80. ad 4.



und Absicht, also ganz freiwillig verschluckt, so brechen sie das jejunium, denn sie werden durch die Intention dessen, der sie vor-  
sätzlich genießt, zu einer neuen Speise (*nova comestio*). Diese Anschauung ist jedoch nicht über allen Zweifel erhaben, da auch mehrere Moralthologen sich in diesem Falle für die Nichtverletzung des jejunium aussprechen, z. B. Suarez. Die angesehensten Lehrer aber, besonders der hl. Alphons<sup>1)</sup> pflichten entschieden der Meinung bei, daß hier das jejunium gebrochen werde, und bezeichnen sie als *sententia probabilior et omnino consulenda*, während die gegentheilige Sentenz als *non improbabilis* genannt wird (S. Alphons). Dieser hl. Kirchenlehrer stützt sich für seine Meinung namentlich auf die Auctorität des hl. Thomas, welcher sagt: *Reliquiae cibi remanentes in ore, si casualiter transglutiantur, non impediunt communionem; igitur, folgert der hl. Alphons, si voluntarie transglutiantur, impediunt a communione*. Die Meßrubrik<sup>2)</sup> behandelt unsere Frage in Ausdrücken, welche Grund zu Zweifeln gegeben haben; sie lautet: *Si reliquiae cibi remanentes in ore transglutiantur, non impediunt communionem, cum non transglutiantur per modum cibi, sed per modum salivae*. Idem dicendum, si lavando os deglutiat<sup>ur</sup> stilla aquae praeter intentionem. Wie wir sehen, macht diese Rubrik ihrem Wortlaute nach keinen Unterschied zwischen dem freiwilligen und unfreiwilligen Verschlucken der Speiseüberreste und scheint daher der milderen Ansicht günstig zu sein, die keine Verletzung des jejunium annimmt; allein diese Bestimmung, welche die Rubrik über die Speiseüberreste trifft, muß mit der gleich darauf folgenden Weisung über das Verschlucken von Wassertropfen um so nothwendiger zusammengehalten werden, als letztere mit den Worten „idem dicendum“ beginnt und sich so natürlich beide identificiren und auch ergänzen. Da nun aber die Rubrik beim Verschlucken von Wassertropfen ausdrücklich die Unabsichtlichkeit „*praeter intentionem*“ beisetzt und verlangt, so muß ein Gleiches (*idem dicendum*) auch beim Verschlucken von Speiseresten gelten, so daß die Worte „*cum non transglutiantur per modum cibi*“ den Sinn von „*si non transglutiantur per modum cibi*“ erhalten.

Folgern wir nun aus dem Gesagten einige practische Schlüsse:

1. Für die Praxis ist der Rath des hl. Alphons, den er im Einklange mit Lugo und Benedict XIV. gibt, festzuhalten, daß man diese Speiseüberreste, wenn sie sich von selbst von den Zähnen ablösen und auf der Zunge fühlbar machen, auswerfen soll; daß es jedoch 2. keine Pflicht sei, sie vor der Communion mit der Zunge oder dem Zahnstocher von den Zähnen abzulösen, selbst dann nicht,

<sup>1)</sup> Theol. mor. lib. 6, c. 2, n. 279 dub. 1. — <sup>2)</sup> Rubr. gen. de defect, 9, n. 3,



wenn man voraussetzt, daß sie sonst, wenn sie nicht ausgestochert würden, hinabgeschluckt werden; daß man 3. hier überhaupt nicht scrupulös sein darf, wie der hl. Alphons nach Suarez bemerkt, und daher keine Aufmerksamkeit darauf zu verwenden habe; wie man auch in jedem Zweifel, ob man freiwillig oder unfreiwillig die Speiseüberreste verschluckt habe, ohne Bedenken zur Communion gehen dürfe. 4. Obgleich das bewußte vorsätzliche Verschlucken nach der „*sententia probabilior et omnino consulenda*“ das jejunium verlegt, möchten wir doch Niemanden schon das erste Mal aus diesem Grunde von der hl. Communion zurückhalten, sondern ihm für den Wiederholungsfall die entsprechende Belehrung geben. 5. Der gelehrte Verfasser des schon citirten Artikels im Münster Pastoralblatte geht noch weiter, indem er sagt: „Es will uns bedünken, daß man Niemanden beunruhigen solle, welcher den absichtlichen Genuß derselben für erlaubt hält, da der hl. Vigouri diese Ansicht immerhin noch als *probabilis* bezeichnet.“ So weit würden wir aber nicht gehen, indem der hl. Kirchenlehrer die entgegengesetzte Ansicht mit einem besonderen Nachdruck als *omnino consulenda* hervorhebt und sie *probabilior* nennt.

Es kann aber Jemand vor dem Schlafengehen Zahnpillen zur Vinderung der Zahnschmerzen, Zucker, Caramellen, Lakrizensaft und ähnliche zur Milderung des Hustens oder Hebung der Heiserkeit gebräuchliche Substanzen nehmen, welche allmählig im Munde sich auflösen. Man könnte nun meinen, daß sie das jejunium nicht brechen, weil sie an dem Tage, wo man das Communiciren beabsichtigt, nicht ab extrinseco kommen. Indessen ist es *sententia communis*, welcher entgegen zu handeln bewegen wäre, daß, wenn man davon nach Mitternacht, sei es auch unbewußt, geschluckt hat, das jejunium naturale gebrochen ist; denn, wie der hl. Alphons<sup>1)</sup> mit Recht bemerkt: „*non est illa reliquia comestionis praecedentis diei, sed est continuata comestio*“, oder wie Suarez sich<sup>2)</sup> ausdrückt: „*est successiva manducatio*“. Wollte man hier eine Verletzung des jejunium nicht zugeben, so müßte man consequent einräumen, daß Jemand, welcher beim späten Abendessen unmittelbar vor dem ersten Schlage der Mitternachtsstunde einen starken Bissen in den Mund genommen und nach 12 Uhr in aller Ruhe verzehrt hätte, ungeachtet dessen celebriren oder communiciren dürfe, weil weder die Absichtlichkeit noch die Quantität einen Unterschied macht.<sup>3)</sup>

II. Zur Verletzung des jejunium naturale gehört zweitens, *ut accipiatur aliquid per modum comestionis aut potationis*, daß also die Substanz nach Art einer Speise oder eines Trankes genommen werde. Unter „Essen oder Trinken“ versteht

<sup>1)</sup> L. c. Lib. 6. n. 279. — <sup>2)</sup> Suarez in 3. p. s. Thomae disp. 66. sect. 4. — <sup>3)</sup> Vgl. Münster Pastbl. I. c. S. 26.



man aber den Genuß von festen oder flüssigen Stoffen in der Weise, daß dieselben durch den Mund in den Magen geführt werden. Daraus folgt, daß man dasjenige, was man nur in den Mund führt, ohne es zu verschlucken, nicht als „geessen oder getrunken“ bezeichnen kann. Darum ist es erlaubt, des Morgens den Mund und die Zähne mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten zu reinigen, wenn man nur das in den Mund Genommene wieder auswirft. Aus demselben Grund ist es gestattet, Suppe, Caffee und andere feste oder flüssige Stoffe in den Mund zu nehmen, um ihren Geschmack zu prüfen, wenn dieselben sogleich wieder entfernt werden. Nach dem Auswerfen dieser Stoffe ist freilich ihr Geschmack nicht beseitigt, von dem die Gaumenmuskeln afficirt bleiben, allein dieß bietet kein Hinderniß. Auch ist es nicht zu verhindern, daß noch Theile von den bereits ausgeschiedenen Stoffen im Munde zurückbleiben, die aber derart sich mit dem Speichel verbinden, daß sie in denselben völlig aufgehen und mit ihm leicht in den Magen gelangen. Weil aber, wie wir im ersten Punkte gesehen haben, der Speichel das jejunium nicht verlegt, wenn er verschluckt wird, so werden ebensowenig die vom Speichel absorbirten Theile fremder Stoffe dem jejunium einen Eintrag thun.

Was sollen wir nun vom folgenden Falle halten: „Ein Priester, der in der Homöopathie sehr bewandert ist, glaubte zur Zeit einer Typhus-Epidemie, als er um 2 Uhr Nachts von einem Typhuskranken zurückkehrte, den Typhus schon in sich zu haben. Also schnell ein paar Kügelchen; diese zergingen unter der Zunge und am Morgen war der Anfall überstanden und der Priester celebrierte. Nach der Ansicht dieses Priesters fand kein Hinabschlucken der Arznei statt, sondern die Wirkung trat nur durch die Beruhigung der Nerven ein.“ Uns kommt diese Annahme bedenklich vor; es käme also darauf an: Können homöopathische Kügelchen auf das allgemeine Befinden wirken, ohne daß auch nur ein Minimum der Arznei in den Magen kommt? Allerdings findet man in homöopathischen Zeitschriften Ansichten ausgesprochen, die diese Frage bejahen; allein die gewöhnliche und verbreitetste Ansicht der Homöopathen verneint diese Frage. Es wird also ein Hinabschlucken der Medicin um so leichter stattgefunden haben, als der Priester die Kügelchen nicht auswarf, sondern im Munde behielt, wo sie langsam sich auflösend von selbst mit dem Speichel hinabgeschluckt wurden. Hat aber ein Hinabschlucken stattgefunden, so wurde das jejunium gebrochen. Wie weit würde man kommen, wenn man dieß bestreiten wollte!

Wir kommen dann natürlich zu der weiteren Frage, wie denn das Verschlucken solcher Theile aufzufassen sei, welche sich



nicht in Speichel aufgelöst haben, sondern noch als eigene besondere Bestandtheile fremder Stoffe deutlich und leicht vom Speichel sich unterscheiden lassen, wenn sie auch nicht davon ganz getrennt werden können, weil sie sich wegen ihrer unbedeutenden Quantität mit demselben vermischen? Dazu gehört z. B. das Verschlucken von Wassertropfen, Speiseüberresten und von Theilen jedes anderen flüssigen oder festen Stoffes, wie wir solche oben aufgezählt haben. Das Verschlucken solcher kleiner Bestandtheile ist gewiß nicht mehr das Verschlucken von Speichel, weil sie im Munde nicht vollständig alterirt und zu Speichel geworden sind; andererseits ist ein solches Verschlucken nicht der *modus comestionis vel potationis*, welcher eine merkliche Quantität des Stoffes und eine Trennbarkeit vom Speichel zur Voraussetzung hat. Wie nennen wir dann dieses Verschlucken? Die Moraltheologen bezeichnen das Verschlucken solcher kleiner Theile, welche wegen ihrer unbedeutenden Quantität sich mit dem Speichel zwar vermischt aber in denselben nicht aufgelöst haben, als ein Verschlucken „*per modum salivae*“.

Gilt nun dasselbe über das Verschlucken *per modum salivae*, was wir oben vom Verschlucken des Speichels gesagt haben? Keineswegs. Der Speichel und das, was in Speichel ganz aufgegangen ist, mag es auch absichtlich verschluckt werden, bricht das *jejunium* nicht; was aber nur *per modum salivae* verschluckt wurde, hätte früher entfernt werden können und bricht darum nur dann das *jejunium* nicht, wenn das Verschlucken unabsichtlich geschah. Nun wird uns klar, wie Sporer den Genuß *per modum salivae* also definiren konnte: *Illud dicitur per modum salivae sumi vel trahici, quod cum sit minimum quid et a salivâ inseparabile, esto in illam non sit conversum, inadvertenter et praeter directam intentionem trahicitur.*<sup>1)</sup>

Zwei Dinge müssen also zusammentreffen: das Verschlucken *per modum salivae* und die Unabsichtigkeit des Verschluckens, um das *jejunium* nicht zu verletzen. Wird etwas, das die Eigenschaft einer Speise oder eines Getränkes hat, absichtlich verschluckt, sei es auch *per modum salivae*, nämlich vermischt mit Speichel, so ist das *jejunium naturale* gebrochen. So sagt z. B. Scavini:<sup>2)</sup> *Frangeret jejunium, si lavando os, vel degustando jusculum (aut vinum, puta ad dignoscendum, si acescat) aliquam guttulam cum salivâ voluntarie trahiciat. Non autem frangeret, si praedictae guttae casu trahiciantur, quae tamen non sint in magna quantitate.* Dieß stimmt ganz überein mit dem, was der hl. Alphons darüber sagt.<sup>3)</sup> Was hier von

<sup>1)</sup> Theol. moral. sacram. p. 2. n. 468. — <sup>2)</sup> Tom. III. n. 138 edit. 12.

<sup>3)</sup> Lib. VI. n. 279. Dub. 2.



Wassertropfen gesagt ist, gilt in gleicher Weise, wie wir früher näher ausgeführt haben, von dem Verschlucken der Ueberreste von Speisen;<sup>1)</sup> Benedict XIV. hebt auch bei den Speiseüberresten dieselben zwei Momente hervor: 1. cum (reliquiae cibi) non transglutiantur per modum cibi sed per modum salivae und 2. si casualiter (unabsichtlich) transglutiantur.<sup>2)</sup>

Damit ist zugleich ein Fall beantwortet, der uns schon vor längerer Zeit vorgelegt wurde und also lautet: darf der Priester oder Laie, wenn ihm am Morgen beim Reinigen des Mundes ein oder ein paar Tropfen Wassers, selbstverständlich wider seinen Willen, in den Magen gekommen sind, am selben Tage noch celebriren oder communiciren? Wir antworten unbedenklich: Ja; denn es sind erstens unbedeutende Wassertropfschen, welche per modum salivae verschluckt wurden, und zweitens fehlt beim Verschlucken jede Freiwilligkeit. Der hl. Thomas<sup>3)</sup> sagt über das Verschlucken von Wassertropfen dasselbe, was er, wie wir angeführt haben, von den Speiseüberresten hervorhebt: „eadem ratio est de reliquiis aquae vel vini, quibus abluitur os, dummodo non trahantur in magna quantitate; sed permixtae saliva, quod vitari non potest.“ Das gleiche erklärt die Messrubrik über Speiseüberreste und Wassertropfen: „Idem dicendum (nempe non frangi jejunium), si lavando os deglutiat stilla aquae praeter intentionem. Igitur, bemerkt der hl. Alphons, si aqua trahitur praeter intentionem, non frangitur jejunium.“<sup>4)</sup>

In gleicher Weise muß auch folgender Fall beurtheilt werden: Eine Magd, Namens Paula, stach sich am Morgen des Communiontages beim Ankleiden in den Finger, und wie sie es in solchen Fällen immer gewohnt war, steckte sie den Finger in den Mund, saugte das Blut aus der Wunde und schluckte dasselbe, ohne es zu wollen und zu beabsichtigen, zufälliger Weise hinunter. Durfte sie nun zur hl. Communion gehen? Ja gewiß; denn das Ausaugen der Wunde am Finger kann und muß ebenso beurtheilt werden, wie das Verschlucken einiger Tropfen Wassers oder einiger kleiner Speiserefte; gleichwie aber dieses Verschlucken das jejunium naturale nicht alterirt, wenn es praeter intentionem (casualiter) und per modum salivae geschieht: ebenso muß geurtheilt werden über das Ausaugen der Wunde. Wenn Jemand sich den Finger verwundet hat, und er diesen in den Mund steckt und, ohne das Blut hinabschlucken zu wollen, zufälliger Weise etwas Blut mit Speichel vermischt hinabschluckt, so sehen wir ja keinen Unterschied

<sup>1)</sup> S. Alph. l. c. dub. 1. — <sup>2)</sup> Bened. 14. de ss. Missae sacrificio Lib. III. c. 12. n. 6. — <sup>3)</sup> L. c. 3. p. qu. 80. a. 8. ad 4. — <sup>4)</sup> Homo apost. tract. 15. c. 3. p. 3. n. 37.



zwischen ihm und jenem, der zufälliger Weise einige Tropfen Wassers oder geringe Ueberreste von Speisen verschluckt.

Bei Beurtheilung solcher Fälle hat man sich vor zwei Fehlern in Acht zu nehmen: Es wäre unrichtig, das Hauptgewicht auf den Umstand *per modum salivae* zu legen mit Uebergehung der Unabsichtlichkeit; ja dieß könnte sogar zur Umgehung des Kirchengebotes führen, indem man absichtlich Wasser oder eine andere Flüssigkeit, oder sogar Speisetheile längere Zeit im Munde behalten dürfte, bis es dem vorwiegenden Bestandtheile nach Speichel zu nennen wäre. Andererseits aber wäre es wieder gefehlt, bloß die Unabsichtlichkeit in den Vordergrund zu stellen und das Moment des *modus salivae* außer Acht zu lassen; würde z. B. Jemand, wie der hl. Alphons hervorhebt, in einen Fluß stürzen oder würde ihm mit Gewalt Wasser in den Mund gegossen werden, so daß er unfreiwilliger Weise trinkt, so ist trotz der Unfreiwilligkeit das *jejunium* gebrochen, weil das Wasser nicht in einigen Tropfen, nicht *per modum salivae*, sondern in *magna quantitate*, *per modum potationis*, genommen wurde. Fügen wir noch einige Beispiele hinzu: Ein Kranker, dem man im Schlafe Medicin eingegeben, ein Nachtwandler, der träumend Speise genossen, oder wer auf dem Kirchwege Beeren, Obstkerne, Getreidekörner, ohne daran zu denken, was er thut, verschluckt hat: ist nicht mehr nüchtern. Darum fügt der hl. Alphons und nach ihm Scavini bei der Discussion über Wassertropfen oder Tropfen anderer Flüssigkeit mit besonderem Nachdruck hinzu: „*modo non sint in magna quantitate.*“ — Auch müssen wir noch darauf aufmerksam machen, daß Unabsichtlichkeit und Unwissenheit nicht zwei gleiche Dinge sind. Die Unabsichtlichkeit bezieht sich auf den Act des Verschluckens, die Unwissenheit aber kann sich nur auf das beziehen, was zum *jejunium* gehört und wodurch es verletzt wird. Würde z. B. die oben angeführte Paula freiwillig und absichtlich das aufgesaugte Blut verschluckt haben, jedoch in der Meinung, daß dieß erlaubt sei und das *jejunium* nicht verletze, so hat sie dennoch das *jejunium* gebrochen, weil das Verschlucken freiwillig, nicht zufällig war, wenn ihr auch die Kenntniß des Gesetzes mangelte; sie mag wohl wegen der Unkenntniß des Gesetzes, wenn sie communicirte, nicht gesündigt haben, aber sie communicirte nicht mehr nüchtern.

Wir haben dem *modus cibi vel potus* zuerst den *modus salivae* gegenübergestellt. Es können aber auch *per modum attractionis vel respirationis* verdauliche Substanzen in den Magen gelangen, welche die natürliche Nüchternheit nicht verletzen. Unter dem *modus attractionis* verstehen wir das Einziehen von Stoffen durch die Nase, z. B. das Nehmen des Schnupftabaks, das Aufschnupfen von Wasser, Essig, um das Nasenbluten



zu stillen u. dgl. Unter dem *modus respirationis* aber versteht man das Einathmen von Körpern, mögen sie nun in Dunstform oder festem oder auch flüchtigem Zustande eingeathmet werden, z. B. das Tabakrauchen, Einathmen der Speisedünste oder in der Luft fibrirender Mücken, Stäubchen, Schneeflocken oder Wassertropfen. Alle nun entweder per *modum attractionis* oder per *modum respirationis* in den Magen aufgenommene Körper verletzen das *jejunium* nicht, mögen sie nun groß oder klein, viel oder wenig, verdaulich oder nicht verdaulich sein. So ist es gewiß nicht untersagt, vor der hl. Communion Schnupftabak zu nehmen und wenn derselbe in gewiß unangenehmer Weise von der Nase in Mund und Magen fällt, verletzt er sicherlich das *jejunium* nicht, denn es geschah per *modum attractionis*. Ebenso wenig ist das Tabakrauchen eine Verletzung des *jejunium*, weil, wie der hl. Alphons sagt, *fumus non sumitur nec per modum cibi nec revera est cibus in se comestibilis aut manducabilis.*<sup>1)</sup> Doch ist es namentlich für Priester unschicklich, vor der hl. Messe zu rauchen; sollte aber ein Priester bei einer Spätmesse besonderer Schwächlichkeit halber das ihm sehr beschwerliche Nüchternsein durch Rauchen erleichtern wollen, so möge dieß im Verborgenen geschehen, weil die Laien daran, wie die Erfahrung zur Genüge gelehrt hat, wenn auch nicht gerade immer ein Aergerniß, so doch Anstoß nehmen. Leichter kann man einem alten Manne aus dem Laienstande, dem die Pfeife die Beobachtung des *jejunium* ermöglicht, das Rauchen nachsehen. Wie das Rauchen die Nüchternheit nicht verletzt, so wird auf gleiche Weise auch der Gebrauch von Riechfläschchen, das Einathmen der Speisedünste u. dgl. beurtheilt werden müssen; sie brechen das *jejunium* nicht, weil sie luftförmige Körper sind, welche per *modum respirationis* aufgenommen werden.

Wie ist das Kauen von Tabak oder von aromatischen Kräutern und Körnern zu beurtheilen? In verschiedener Weise. Werden die gekauten Kräuter oder Körner sammt den Säften, welche, in Folge des Reizes dieser Substanzen auf die Magenerven, sich im Munde gebildet haben, ausgeworfen, so ist das *jejunium* nicht verletzt worden. Werden dagegen einzelne Körner oder Bestandtheile von aromatischen Kräutern verschluckt, so verletzen sie das *jejunium*; werden endlich die gekauten Gegenstände zwar ausgeworfen, aber die durch das Kauen entstandenen Säfte verschluckt, so ist ebenfalls das *jejunium* gebrochen. Diese allgemein ganz richtigen Sätze bedürfen jedoch einer Einschränkung, wenn es sich um das unfreiwillige Verschlucken von solchen kleinen Bestandtheilen der Säfte, Körner oder Kräuter handelt, welche sich mit dem Speichel untrennbar vermischt haben. Wie der hl. Alphons lehrt,

<sup>1)</sup> Homo apost. l. c. n. 40.



wird in diesen Fällen das jejunium nicht gebrochen, weil das Verschlucken zufällig und per modum salivae geschieht. Wird nämlich etwas wenigens von dem Saft, der sich untrennbar mit dem Speichel vermischt hat, zufällig verschluckt (*aliquid modicum succi, salivae inseparabiliter admixti*, S. Alph.), so haben wir ja den gleichen Fall wie beim Verschlucken von Wassertropfen und muß daher auch dasselbe gelten, was wir oben näher ausgeführt haben. Dagegen würde das unfreiwillige Verschlucken eines oder mehrerer ganzer Körner das jejunium sicher verletzen, weil hier der *modus cibi* obwaltet; aber auch da kann es einen mildernden Umstand geben, der dem Verschlucken per modum salivae gleichkommt, und welchen der hl. Alphons mit den Worten bezeichnet: *Hoc tamen (scilicet frangitur jejunium), si granum, non autem si aliqua minima pars deglutiatur, quae insensibiliter cum saliva sit immixta, quia haec vere per modum salivae trajicitur*; wenn also nicht ein ganzes Korn, sondern Theile desselben, die man im Munde kaum fühlt, weil sie sich mit dem Speichel schon vermischt haben, verschluckt werden, so wird die natürliche Nüchternheit unverletzt bleiben propter modum salivae. Ueber das Tabakkauen vor der hl. Communion urtheilt der hl. Alphons mit Recht ziemlich streng; er findet darin eine solche Indecenz, daß er diese Handlung von einer läßlichen Sünde nicht freihält, wenn nicht ein Grund dazu vorhanden ist. Ein solcher Grund wäre vielleicht vorhanden, wenn einem arbeitenden Manne die Unterlassung des Kauens, woran er sich seit Jahren gewöhnt hatte, sehr beschwerlich fiel z. B. einem Schiffsmanne. Außer den genannten Ausnahmefällen möge die Regel gelten, welche die vortreffliche Eichstädter Instruction mit folgenden Worten aufstellt: *Commendatur summopere mundities, modestia et reverentia, (ob quam milites ad arma deponenda admoneantur); mundities quidem, ut non sordidi, sed honeste vestiti accedant et tam ante sumtionem a tabacco fumando aut indecenter in ore maticando abstineant, quam etiam post sumtionem salivae ejectionem aliquamdiu ex decencia omittant.*<sup>1)</sup>

Ist es gestattet, Wasser zum Reinigen oder Essig zum Blutstillen oder sonstige verdauliche Stoffe durch die Nase einzuziehen? Ja gewiß; denn es ist der *modus attractionis*. Gelangt davon zufällig etwas in den Magen, so ist das jejunium nicht gebrochen. Würde selbst auf diesem Wege mehr als einige Tropfen, oder gar ein *plenus haustus* in den Magen gelangen, so könnte man, insoweit es zufällig geschehen ist, keine Verletzung des jejunium annehmen. Wir bemerken, „insoweit es zufällig geschehen ist“, denn wer Wasser oder andere verdauliche Stoffe in der bestimmten

<sup>1)</sup> Instructio pastoralis Eystett. 1877 pag. 45.



Abſicht durch die Naſe einziehen wollte, um ſie dem Magen zuzuführen würde das jejunium gewiß brechen, weil er durch ſeine Abſicht aus einer *attractio* eine *potatio* machte; *tunc enim*, lehrt der hl. Alphons, *per aequivalentiam illa actio attractiva induit moraliter rationem potationis aut manducationis.*<sup>1)</sup> — Auch<sup>2)</sup> flüſſige und feſte Subſtanzen, welche in der Luſt fibriren und beim Athemholen faſt unvermeidlich eingefogen werden, als Regentropfen, Schneeflocken, Stäubchen, Mücken u. d. gl. ſind kein Hinderniß für die Communion, denn ſonſt hätte die Kirche, wie Cardinal Lugo mit Recht bemerkt, das Athemholen ſelbſt verbieten müſſen. Hätte aber Jemand ſolche in der Luſt ſchwebende Körper abſichtlich eingeathmet und verſchluckt, ſo wäre er an der Communion gehindert, denn dies fiel unter den Begriff der *comestio* oder wie der hl. Alphons ſagt, *haec non esset mera respiratio, sed voluntaria deglutio.*<sup>3)</sup>

III. Wir haben biſher gezeigt, daß dasjenige, was von Außen per modum cibi vel potus in den Magen gelangt, die natürliche Nüchternheit verleihe. Dies iſt jedoch nur dann richtig, wenn dasjenige, was von Außen per modum cibi vel potus in den Magen gelangt, ſelbſt den Character und die Eigenthümlichkeit einer Speiſe oder eines Trankes beſitzt, oder, wie der hl. Alphons ſich ausdrückt, *ad frangendum jejunium requiritur, ut habeat rationem cibi vel potus.* Wir ſehen hier deutlich den modus cibi vel potus von der ratio cibi vel potus unterſchieden. Unter modus cibi verſteht der hl. Kirchenlehrer Alphons die früher entwickelte Art und Weiſe des Genuffes, wie nämlich etwas in Mund und Magen kommt, unter ratio cibi vel potus aber die Beſchaffenheit der genoſſenen Subſtanz, welche wirklich eine Speiſe oder ein Trank ſein muß. Was nennt man aber eine wirkliche Speiſe oder einen wirklichen Trank? Unter wirklicher Speiſe und wirklichem Trank verſteht man nur dasjenige, was verdaulich iſt, *digestibile*; verdaulich ſind aber nach der Auffaſſung des hl. Alphons nur jene Subſtanzen, welche im Magen ganz oder theilweiſe zerſetzt und in die Subſtanz des Leibes aufgenommen werden können, „*quae a stomacho alterari et in substantiam hominis converti possunt.*“<sup>4)</sup> Daraus folgt, daß es unrichtig iſt, wenn man ſagt, Alles, was von Außen her per modum cibi vel potus in den Magen kommt, breche das jejunium, mag es nun verdaulich ſein oder nicht. Dagegen braucht das Verdauliche nicht zugleich nährend, *nutritivum*, zu ſein, wie der hl. Thomas<sup>5)</sup> dies beſonders hervorhebt mit den Worten: „*Nec refert, utrum aliquid hujusmodi nutriat vel non nutriat*“; der engliſche Lehrer

<sup>1)</sup> Homo apost. I. c. n. 41. — <sup>2)</sup> Müñſt. P. I. c. S. 27. — <sup>3)</sup> S. Alph. Theol. m. I. c. n. 280. — <sup>4)</sup> S. Alph. Theol. mor. I. c. n. 281. — <sup>5)</sup> Summa p. 3. qu. 80. art. 8. ad 4.



hatte gerade früher dargelegt, daß man nach dem Genuße von Speise und Trank oder auch nur einer Medicin oder bloßen Wassers nicht mehr communiciren dürfe und fügt nun hinzu, daß es gleich sei, ob dies Alles wirklich dem Körper eine Nahrung biete oder nicht. Die Kirche hat nicht etwa bloß die nahrhaften, oder besser gesagt nährenden Substanzen verboten, sondern überhaupt alles, was verdaulich ist, ob es nähre oder nicht. Darum verbietet sie auch ausdrücklich in der Meßrubrik das Nehmen von Medicin, die häufig nichts nährendes enthält.

Die weitere Frage ist nun die: welche sind solche unverdauliche Substanzen, deren Genuß, mag er auch absichtlich und in größerer Quantität erfolgen, das jejunium naturale nicht verletzt? Der hl. Alphons rechnet zu den unverdaulichen Stoffen animalische Haare und auch animalische Nägel, welche letzteren von manchen Menschen gewohnheitsmäßig abgenagt werden, ferner Gläserben, Metallstückchen, Fäden von Seide oder Wolle, rein abgeschabte Kirschens- oder Pflaumensteine; dazu gehören nach anderen Autoren noch die Hülsen der Obstkerne, kleine Steinsplitter, das ganz dürre Holz u. s. w.

Dagegen werden vom hl. Alphons und Anderen zu den verdaulichen Stoffen, deren Genuß das jejunium naturale verletzt, folgende gezählt: Papier, Stroh, Kleie, Linnenfäden, pulveres medicinales, auch Wachs, weil darin fast immer etwas Honig enthalten ist, Erde oder Kreide, welche hie und da bleichsüchtige Mädchen und Frauen zu essen pflegen. Dazu rechnet man auch Kohle, Obstkerne, Baumblätter und grüne Zweige, welche Landleute zuweilen auf dem Kirchgange in den Mund nehmen. In diesen genannten und anderen Stoffen findet sich etwas verdauungsfähiges vor, aliquid in stomacho alterabile.

## Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter

und die

nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.<sup>1)</sup>

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

Der materielle Nutzen der Klöster.

b) Die Klöster und die Armen.

Waren die Klöster des Mittelalters schon von so großer socialer Bedeutung dadurch, daß sie nicht bloß selbst arbeiteten, und einem erst an Arbeit zu gewöhnenden Volke mit einem wahrhaft

---

<sup>1)</sup> Vgl. 2. Heft S. 319.